



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 8/2018 vom 09.08.2018

Herzlich willkommen zur **199. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Produktsicherheit – Korrekturmaßnahmen und Rückrufe – Teil 2

Neben der Frage, wie und mit welchen Personen der Hersteller bzw. die verantwortliche Person die Abwicklung von Korrekturmaßnahmen innerbetrieblich organisieren sollte, stellt sich auch die Frage, wie er seine Kunden erreicht und welche Reichweite die Korrekturmaßnahmen haben müssen.

Identifizierung unsicherer Produkte

Die Verbraucher müssen in der Lage sein, unsichere Produkte zu identifizieren. Im Gegenzug muss der Hersteller in der Lage sein, die Kunden zu ermitteln, die solche Produkte gekauft haben. Das bedeutet, dass der Hersteller die drei folgenden Systeme benötigt:

- Ein System zur Erkennung unsicherer Produkte

Das zweifellos beste System zur Identifizierung unsicherer Produkte ist sicher eine fortlaufende Seriennummer an jedem Produkt. Mitunter kann auch eine Chargennummer ausreichend sein. Auch wenn eine Seriennummer manchmal nicht oder nur schwierig auf einem Produkt angebracht werden kann oder aus ästhetischen Gründen auch nicht angebracht werden soll, so muss jedem Hersteller klar sein, dass alle anderen Lösungen die Identifizierung unsicherer Produkte erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Im Zweifelsfall müssen dann alle Produkte zurückgerufen werden, auch wenn nur einige wenige Produkte betroffen sind.

- Ein Verzeichnis der belieferten Personen und Firmen (Kundendatenbank)

Hersteller und Zwischenhändler müssen in der Lage sein, ihre Kunden eindeutig zu identifizieren. Die Rückverfolgbarkeit muss auch die Möglichkeit beinhaltet, den Inhalt der jeweiligen Lieferung zu identifizieren. Das gilt auch im Online- oder Versandhandel. Folgende Angaben muss eine Kundendatenbank deshalb enthalten:

- Die vollständige Adresse mit der Telefonnummer.
- Marke, Modellbezeichnung und Kaufdatum des/der Produkte(s). Soweit möglich, enthält die Datenbank idealerweise auch die Seriennummer des gekauften Produkts. Hilfreiche Quellen für diese Informationen sind Lieferscheine, Aufzeichnungen von Einzelhändlern und Garantie- oder Registrierbelege. Auch Beschwerden, otlinHHotlines und Aufzeichnungen des Kundenservice oder von Werkstätten können wertvolle Quellen sein.

Bei Auslandsgeschäften müssen eventuell zusätzlich Besonderheiten des jeweiligen Empfängerlandes berücksichtigt werden.

- Ein Verzeichnis der Bezugsquellen (Lieferantendatenbank)

Ist das Bauteil eines Lieferanten die Ursache für das unsichere Produkt, dann muss der Hersteller in der Lage sein, den Hersteller des betreffenden Bauteils zu identifizieren. Er muss daher analog zur Kundendatenbank eine Lieferantendatenbank unterhalten.

Abschätzung des Risikos durch unsichere Produkte

Analog einer Risikobeurteilung für das Produkt im Rahmen der Produktentwicklung muss der Hersteller – ggf. in Zusammenarbeit mit Lieferanten und Zwischenhändlern - das Risiko abschätzen, dass durch ein unsicheres Produkt im Markt bzw. bei den Kunden verursacht wird. Auf Grundlage dieser Bewertung muss er anschließend die Korrekturmaßnahmen festlegen. Die Methodik der Risikoabschätzung durch das unsichere Produkt unterscheidet sich dem Wesen nach nicht von einer herkömmlichen Risikobeurteilung für ein Produkt, weshalb wir an dieser Stelle auch nicht näher auf den Ablauf eingehen wollen. Zur Identifizierung der Risiken kann es allerdings hilfreich sein, die dafür notwendigen Fragen anders zu formulieren:

- Worin besteht die Gefahr durch das Produkt (z. B. Mechanische Gefährdung, Ausgasen von Schadstoffen bei bestimmten Umgebungsbedingungen, Verschlucken

kleiner Teile)?

- Was ist die Ursache der Gefahr (z. B. gelegentliche Produktdefekte, der Verschleiß des Produktes oder eines Bauteils, unübliche Betriebsbedingungen, die falsche Verwendung des Produkts, ein zufälliger Ausfall des Produktes oder eines Bauteils, usw.)
- Welche Produktreihen bzw. Modelle, Baujahre oder Fertigungsstätten sind betroffen?
- Wer ist gefährdet (z. B. Verbraucher bzw. Laien, besonders schützenswerte Personengruppen, Unbeteiligte, Pflegepersonal)
- Gibt es Faktoren, die einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß einer Gefährdung haben (z. B. die Alterung des Produkts, der Verschleiß von Bauteilen, die Qualifikation des Nutzers, zu hohe Umgebungstemperaturen, die Art der Verwendung u. a.)?

Nachdem das Risiko abgeschätzt ist, muss eine abschließende Einstufung des mit dem Produkt verbundenen Risikos vorgenommen werden. Diese Einstufung kann folgendermaßen aussehen:

- Hohes Risiko: Es sind sofortige Korrekturmaßnahmen erforderlich.

Die erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Produkte im Besitz von Verbrauchern - und somit Laien - betreffen. Der Hersteller sollte daher ohne Verzögerung folgende Korrekturmaßnahmen ergreifen:

- Informieren der Marktüberwachungsbehörden
- Aussortieren der betroffenen Produkte aus dem eigenen Lagerbestand
- Auffordern der Zwischenhändler, die betreffenden Produkte auszusortieren
- Informieren der Lieferanten, sofern zugekaufte Bauteile das Problem sind
- Informieren der Verbraucher. Welche Kommunikationsmittel dafür geeignet sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Wichtig ist, dass alle Verbraucher erreicht werden!

- Mittleres Risiko: Es sind Korrekturmaßnahmen erforderlich

Die Korrekturmaßnahmen können sich evtl. auf Produkte in der Zwischenhandelskette beschränken. Es kann daher ausreichend sein, die Produkte von den Zwischenhändlern zurückzurufen und die Behörden detailliert darüber zu informieren.

- Geringes Risiko: Es sind im Allgemeinen keine Maßnahmen für bereits auf dem Markt befindliche Produkte erforderlich. Die Erkenntnisse fließen aber in die Weiterentwicklung des Produktes ein bzw. das weiterentwickelte Produkt wird früher auf den Markt gebracht.

Welche Korrekturmaßnahmen genau erforderlich sind, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Allerdings gibt es einen Strauß an Korrekturmaßnahmen, die sich in der Vergangenheit bewährt haben und je nach Einzelfall zusammengestellt werden können:

- Konstruktive Änderung

- Änderung in der Produktion
- Rückruf und Vernichten bzw. Nachbessern der Produkte
- Nachbessern der Produkte beim Hersteller, in der Zwischenhandelskette oder vor Ort beim Kunden (diese Produkte sind kennzeichnungspflichtig)
- Überarbeiten der zugehörigen Bedienungsanleitung
- Versenden von Zusatzinformationen an die Kunden
- Rückruf der Produkte gegen Ersatz oder Rückerstattung
- Anweisung an die Kunden, die Produkte zu entsorgen
- Ersatz der Produkte oder Rückerstattung des Kaufpreises

Informationen für die Marktüberwachungsbehörden

Wird das mit dem Produkt verbundene Risiko als hoch eingestuft, so muss der Hersteller gemäß Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) die Marktüberwachungsbehörden informieren, sobald er davon erfährt. Die Behörden sollen den Hersteller bei Bedarf auch dabei unterstützen, die Korrekturmaßnahmen wirkungsvoller durchzuführen. Zu diesem Zweck sollte der Hersteller den Behörden in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem er sein Produkt verkauft, folgende Informationen bereitstellen:

- Alle Informationen, die eine präzise Identifikation des betroffenen Produkts (oder der betroffenen Produktcharge) ermöglichen
- Eine umfassende Beschreibung der von dem Produkt ausgehenden Gefahr
- Sämtliche für die Rückverfolgung des Produkts relevanten Informationen, die zur Verfügung stehen
- Eine Beschreibung der bereits durchgeführten und noch geplanten Korrekturmaßnahmen.

Die Rückverfolgung der Produkte

Sind die erforderlichen Korrekturmaßnahmen festgelegt, kann – sofern erforderlich - die Rückverfolgung der Produkte beginnen. Sind länderübergreifende Korrekturmaßnahmen erforderlich, dann benötigt der Hersteller möglicherweise Verbindungspersonen vor Ort in den betroffenen Märkten.

Der Hersteller muss für die Rückverfolgung die Zahl der betroffenen Produkte schätzen und identifizieren (z. B. anhand der Seriennummer oder anderer unverwechselbarer Merkmale). Er muss außerdem ermitteln, an wen die Produkte geliefert wurden. Ein Hersteller wird hierbei in aller Regel auf die Mithilfe der Zwischenhändler angewiesen sein, sofern er die Endkunden nicht direkt beliefert. Können der Hersteller und/oder die Zwischenhändler die Endkunden bzw. Verbraucher nicht direkt erreichen, so wird in aller Regel eine öffentliche Mitteilung bei den Händlern und/oder über die Medien erforderlich sein. Eine derartige Mitteilung muss klar, kurz und prägnant und einfach zu verstehen sein und eine Kontaktmöglichkeit (z. B. kostenfreie Telefonnummer der Hotline) enthalten. Alle Aussagen dürfen nur auf erwiesenen Tatsachen beruhen. Werbemaßnahmen oder Werbeaussagen müssen ggf. gestoppt werden, sofern sie im Widerspruch zu dem aufgetretenen Risiko und den Korrekturmaßnahmen stehen.

Und danach

Wenn die Korrekturmaßnahmen abgeschlossen sind, dann sollten die Ursachen für das unsichere Produkt sorgfältig ermittelt und der gesamte Ablauf der Korrekturmaßnahmen kritisch betrachtet und Manöverkritik geübt werden. Ziel muss es sein, Korrekturmaßnahmen zukünftig zu vermeiden bzw. das Verfahren stetig zu verbessern.

Hersteller sollten die Normen und Entwicklungsleitlinien kontrollieren, die sie verwenden und alle Prozessschritte zur Sicherstellung der Produktkonformität auf Schwachstellen überprüfen. Mängel im System müssen analysiert und abgestellt werden.

AKTUELLES

Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Wegen notwendiger Anpassungen aufgrund der Umsetzung mehrerer Richtlinien zur RoHS-Richtlinie 2011/65/EG musste die ElektroStoffV geändert werden. Die Änderungen dienen der Umsetzung der folgenden Richtlinien:

Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1009 der Kommission vom 13. März 2017 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium und Blei in Filterglas und Glas für Reflexionsstandards

Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1010 der Kommission vom 13. März 2017 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Lagerschalen und -buchsen für bestimmte Kältemittel enthaltende Kompressoren

Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1011 der Kommission vom 15. März 2017 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Weißglas für optische Anwendungen

Delegierte Richtlinie (EU) 2017/1975 der Kommission vom 7. August 2017 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Cadmium in farbkonvertierenden Leuchtdioden (LED) zur Verwendung in Display-Systemen

Richtlinie (EU) 2017/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Verhandlungen EU-Australien Freihandelsabkommen gestartet

Vom 2. bis 6. Juli 2018 fand in Brüssel die erste Verhandlungsrunde für ein EU-Australien Freihandelsabkommen statt. Die Verhandlungen wurden offiziell am 18. Juni von der EU-Kommissarin Malmström und dem australischen Premierminister Turnbull sowie Handelsminister Ciobo gestartet.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königlicher Erlass zur verbindlichen Einführung von Buch 1 über elektrische Nieder- und Kleinspannungsanlagen, Buch 2 über elektrische Hochspannungsanlagen und Buch 3 über Anlagen für den Transport und die Verteilung elektrischer Energie.
(Neustrukturierung der durch die Königlichen Erlasse vom 10. März 1981 und 2. September 1981 genehmigten Allgemeinen Verordnung über elektrische Anlagen – Règlement général sur les installations électriques, RGIE) (Notifizierung 2018/0356/B - B20)

Betroffene Produkte:

- Elektrische Anlagen für die Erzeugung, die Umwandlung, den Transport, die Verteilung oder die Nutzung elektrischer Energie, sofern die Nennfrequenz des Stroms maximal 10 000 Hz beträgt sowie
- in elektrischen Anlagen integrierte Kommunikations- und Informationstechnologie-, Signal- oder Steuerleitungen (mit Ausnahme interner Schaltkreise von Geräten) im Fall von Brandverhütungsmaßnahmen.

Inhalt der Vorschriften sind technische Anlagenvorschriften, die für neue und für bereits bestehende elektrische Anlagen Anwendung finden. Die technischen Vorschriften für die Anlagen sind in drei themenspezifischen Fachbüchern zusammengefasst:

- Buch 1: Elektrische Nieder- und Kleinspannungsanlagen (Wechselspannung ≤ 1000 V und geglättete und ungeglättete Gleichspannung ≤ 1500 V)
- Buch 2: Elektrische Hochspannungsanlagen (Wechselspannung > 1000 V und geglättete und ungeglättete Gleichspannung > 1500 V)
- Buch 3: Anlagen für den Transport und die Verteilung elektrischer Energie (Netzbetreiber)

Jedes Buch besteht aus 9 Teilen:

1. Allgemeine Vorschriften für die Betriebsmittel und die elektrischen Anlagen
2. Begriffsbestimmungen
3. Bestimmung der allgemeinen Merkmale elektrischer Anlagen
4. Schutzmaßnahmen
5. Auswahl und Realisierung der elektrischen Betriebsmittel
6. Kontrolle der Anlagen
7. Vorschriften für Anlagen und spezielle Standorte
8. Sondervorschriften für bestehende Anlagen
9. Allgemeine Vorschriften für Personen

Die derzeitige Allgemeine Verordnung über elektrische Anlagen gilt für verschiedene Anlagentypen (Erzeugung, Transport, Nutzung, Innenbereich, Außenbereich, vorübergehende Anwendungen usw.).

Trotz zahlreicher Änderungen in den vergangenen 37 Jahren stammt die Verordnung aus dem Jahr 1981. Daher wurde eine vollständige Überarbeitung dieser Verordnung beschlossen. Durch die derzeitige Neustrukturierung dieser Verordnung sollen in einer ersten Arbeitsphase:

- die Lesbarkeit verbessert und die Verordnung entwicklungsfähiger gestaltet werden;
- drei themenspezifische Fachbücher herausgegeben werden (Nieder- und Kleinspannungsanlagen, Hochspannungsanlagen und Anlagen für den Transport und die Verteilung elektrischer Energie), damit die 3 Anlagenkategorien in der aktuellen Verordnung besser erfasst werden;
- die Struktur auf der Grundlage einer Sammlung verschiedener europäischer Normen (wie z. B. die harmonisierte Norm HD 60364) aufgebaut werden;
- der derzeitige Inhalt der Verordnung aufgegriffen und dabei die bereits in den Arbeitsgruppen entwickelten Verbesserungen eingearbeitet werden.

In einer zweiten Arbeitsphase (nach Veröffentlichung der 3 Bücher) sollen dann die Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser Verordnung fortgesetzt werden.

Polen:

- Entwurf einer Verordnung der Ministerin für Unternehmertum und Technologie zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an elektronische Taxameter und den detaillierten Umfang von Prüfungen, die während der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (Notifizierung 2018/0321/PL - I10) Mit dem Verordnungsentwurf wird die überarbeitete Verordnung an die Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Finanzen vom 13. April 2017 über die Arten von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen, sowie über den Umfang dieser Kontrolle angepasst (polnisches Gesetzblatt Pos. 885).

Der Entwurf hebt die Bestimmungen in Bezug auf die Ersteinrichtung von Taxametern auf und präzisiert die Rechtsvorschriften über die Nacheichung von Taxametern infolge einer Konformitätsbewertung. Weiterhin wird die Bezeichnung eines infolge einer Konformitätsbewertung in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Messgeräts von „elektronisches Taxameter“ in „Taxameter“ geändert.

Mit Verordnung wurden Änderungen im Bereich der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Taxametern eingeführt. Bisher waren Taxameter von der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle im Hinblick auf die Erst- und die Nacheichung erfasst. Nach der neuen Verordnung unterliegen Taxameter der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle ausschließlich hinsichtlich der Nacheichung.

- Entwurf einer Verordnung der Ministerin für Unternehmertum und Technologie zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser und den detaillierten Umfang von Prüfungen und Kontrollen, die während der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (Notifizierung 2018/0320/PL - I10)

Mit dem Verordnungsentwurf wird die überarbeitete Verordnung an die Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Finanzen vom 13. April 2017 über

die Arten von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen, sowie über den Umfang dieser Kontrolle angepasst (polnisches Gesetzblatt Pos. 885).

Im Entwurf wird der detaillierte Umfang von Prüfungen, die während der Nacheichung aller der Nacheichungspflicht unterliegenden Messanlagen zu überprüfen sind, festgelegt und es werden die Bestimmungen über die Ersteichung dieser Geräte aufgehoben.

Ferner enthält der Entwurf Anforderungen in Bezug auf die Ausführung und die messtechnischen Merkmale, die während der Nacheichung der infolge eines anderen Verfahrens als der Konformitätsbewertung in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Messanlagen zu überprüfen sind.

Mit Verordnung wurden zwei wesentliche Änderungen im Bereich der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Messanlagen eingeführt.

Die erste Änderung betrifft die gesetzliche messtechnische Kontrolle. Bisher waren Messanlagen von der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle im Hinblick auf die Erst- und die Nacheichung erfasst. Nach der neuen Verordnung unterliegen Messanlagen der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle ausschließlich hinsichtlich der Nacheichung. Die Änderungen des geltenden Rechts in diesem Bereich erfordern, dass die Verordnung über die Aufhebung der Bestimmungen über die Ersteichung von Messanlagen überarbeitet wird.

Die zweite Änderung betrifft die Arten von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen. In Einklang mit der neuen Verordnung werden sämtliche Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser, die infolge einer Konformitätsbewertung in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, einer Nacheichung unterzogen. Bislang mussten ausschließlich die in den Rechtsvorschriften genannten Messanlagen nachgeeicht werden. Die Änderungen des geltenden Rechts erfordern eine Neufassung der Verordnung zur Festlegung des detaillierten Umfangs von Prüfungen, die während der Nacheichung von Messanlagen, für die bis dato ein solcher Prüfungsumfang nicht definiert war, durchgeführt werden.

- Entwurf einer Verordnung der Ministerin für Unternehmertum und Technologie zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Geräte zur Geschwindigkeitsmessung vorbeifahrender Fahrzeuge und den detaillierten Umfang von Prüfungen und Kontrollen, die während der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (Notifizierung 2018/0319/PL - I10)

Mit dem Verordnungsentwurf wird die überarbeitete Verordnung an die Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Finanzen vom 13. April 2017 über die Arten von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen, sowie über den Umfang dieser Kontrolle angepasst.

Der Entwurf führt neue Anforderungen in Bezug auf die Aufzeichnungspflicht für Messergebnisse und die Ausstattung der Geräte mit einer Echtzeituhr ein. Die Aufzeichnung der Messung und des entsprechenden Ergebnisses liefert den eindeutigen Nachweis dafür, dass das von einer bestimmten Person geführte Fahrzeug

mit der vom jeweiligen Gerät ermittelten Geschwindigkeit gefahren ist.

Die Verordnung hat Änderungen im Bereich der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten (nachfolgend „Geräte“ genannt) eingeführt. Die grundlegende Änderung in der Verordnung besteht darin, dass die gesetzliche messtechnische Kontrolle nicht mehr nur auf Radar-, Laser- und Kontrollgeräte begrenzt ist, was für die Hersteller bedeutet, dass sie neue technische Lösungen in den Geräten einsetzen können. Dies erfordert, dass die Gerätebezeichnung von „Geräten zur Geschwindigkeitsmessung vorbeifahrender Fahrzeuge“ in „Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte“ geändert wird. Damit sollen Unklarheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorschriften auf Geschwindigkeitsmesser, die in jedem Fahrzeug eingebaut sind, beseitigt werden.

Die Anwendung der geltenden Bestimmung macht die Einführung neuer Geräte, deren Messergebnisse bei Gerichtsverfahren einen höheren Beweiswert haben, sowie einer Anforderung an die Aufzeichnung der Geschwindigkeitsmessung von Fahrzeugen erforderlich.

- Entwurf der Verordnung der Ministerin für Unternehmertum und Technologie zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Gaszähler und Gaszähler-Umwerter sowie über den detaillierten Umfang von Prüfungen, die während der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (Notifizierung 2018/0317/PL - I10)

Mit dem Verordnungsentwurf wird die überarbeitete Verordnung an die Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 13. April 2017 über die Arten von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen, sowie über den Umfang dieser Kontrolle angepasst.

In dem Entwurf wird der detaillierte Umfang der Prüfungen, die während der Nacheichung von Gaszähler-Umwertern durchzuführen sind, festgelegt und es werden Bestimmungen über die Ersteinrichtung von Gaszählern und Gaszähler-Umwertern in diesem Bereich gestrichen.

Ferner regelt der Entwurf Anforderungen in Bezug auf die Ausführung und die messtechnischen Merkmale, die während der Nacheichung von Gaszähler-Umwertern zu überprüfen sind, und ergänzt die Verordnung um Bestimmungen über die Anforderungen, die während der Nacheichung der infolge eines anderen Verfahrens als der Konformitätsbewertung in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Gaszähler zu überprüfen sind.

Mit Verordnung (polnisches Gesetzblatt Pos. 885) wurden Änderungen im Bereich der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle von Gaszählern und Gaszähler-Umwertern eingeführt.

Änderungen des geltenden Rechts machen es erforderlich, dass die Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 28. Dezember 2007 über Anforderungen an Gaszähler und Gaszähler-Umwerter sowie über den detaillierten Umfang von Prüfungen, die während der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle dieser Messgeräte durchgeführt werden (polnisches Gesetzblatt von 2008 Pos. 115), dahingehend überarbeitet wird, dass der detaillierte Umfang von Prüfungen, die während der Nacheichung von Gaszähler-Umwertern durchgeführt werden, festgelegt und Vorschriften über die Ersteinrichtung von Gaszählern und Gaszähler-Umwertern in diesem Bereich aufgehoben

werden.

Da die neugefasste Verordnung Anforderungen in Bezug auf die Ausführung und die messtechnischen Merkmale, die während der Nacheichung der ausschließlich infolge einer Konformitätsbewertung in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Gaszähler zu überprüfen sind, enthält, werden im Entwurf auch diese Anforderungen an Gaszähler-Umwerter festgelegt.

Die Bestimmungen der neugefassten Verordnung wurden um Vorschriften über die Anforderungen, die während der Nacheichung der infolge eines anderen Verfahrens als der Konformitätsbewertung in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Gaszähler zu überprüfen sind, ergänzt. Gemäß Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Finanzen über die Arten von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen, sowie über den Umfang dieser Kontrolle müssen diese Geräte einer gesetzlichen messtechnischen Kontrolle im Bereich der Nacheichung unterzogen werden, weshalb für sie aufgrund von Artikel 9a des Gesetzes Anforderungen festzulegen sind.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Entschließungsentwurf "Technische Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen für Sonnenkollektoren und kompakte Solaranlagen. Zertifizierung" (Notifizierung G/TBT/N/ARG/337)

Armenien:

Entwurf der technischen Verordnung der Eurasischen Wirtschaftsunion "Über die Sicherheit des unterirdischen rollenden Materials" (Notifizierung G/TBT/N/ARM/85)

Brasilien:

Entschließungsentwurf Nr. 540 vom 10. Juli 2018 – In-vitro-Diagnostika (Notifizierung G/TBT/N/BRA/833)

Inmetro-Verordnung 329, 25. Juli 2018 – Digitale medizinische Thermometer der Klassen I und II (Notifizierung G/TBT/N/BRA/835)

China:

Chinesische Norm - Allgemeine Spezifikation für chinesische Ideogramme für Produkte der Informationstechnologie (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1277)

Chinesische Norm – 3. Änderung für Portlandzement (GB175-2007) (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1278)

Allgemeine Spezifikationen für handgeführte Metalldetektoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1279)

Allgemeine Spezifikationen für Walk-Through-Metalldetektoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1280)

Chinesische Norm - Mikro-Dosis-Röntgensicherheitsinspektionssystem Teil 1: Allgemeine technische Anforderung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1281)

Chinesische Norm - Mikro-Dosis-Röntgensicherheitsinspektionssystem Teil 2: Sicherheitsprüfsystem für Gepäck (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1282)

Chinesische Norm - Mikro-Dosis-Röntgensicherheitsinspektionssystem Teil 3: Sicherheitsprüfsystem für Fracht (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1283)

Chinesische Norm - Mikro-Dosis-Röntgensicherheitsinspektionssystem Teil 4: Körperscanner (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1284)

Chinesische Norm - Mikro-Dosis-Röntgensicherheitsinspektionssystem Teil 5: Sicherheitsprüfsystem mit Rückstreuung (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1285)

Israel:

SI 61347 Teil 2.3 - Geräte für Lampen - Teil 2-3: Besondere Anforderungen an wechsel- und/oder gleichstromversorgte elektronische Betriebsgeräte für Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1012)

SI 215 Teil 1 - Fliesen: Tondachziegel und Zubehör für Dacheindeckungen und Wandverkleidungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1015)

SI 215 Teil 2 - Fliesen: Betondachsteine und Zubehör für Dacheindeckungen und Wandverkleidungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1016)

Kanada:

Konsultation - Radio Standard Specification RSS-HAC, Ausgabe 1 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/559)

Freigabe des Interference-Causing Equipment Standard, ICES-GEN, Ausgabe 1 "Allgemeine Anforderungen an die Konformität von störungsverursachenden Geräten" (Notifizierung G/TBT/N/CAN/560)

Korea:

Änderung der Sicherheitsüberwachung für elektrische Geräte (Notifizierung G/TBT/N/KOR/783)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-221/2-SCFI-2018 - Technische Spezifikationen für mobile Endgeräte, die das Funkspektrum nutzen oder an ein öffentliches Kommunikationsnetz angeschlossen werden können. Teil 2. Mobile Endgeräte, die auf den folgenden Wellenbereichen arbeiten: 700 MHz, 800 MHz, 850 MHz, 1900 MHz, 1700 MHz / 2100 MHz und / oder 2500 MHz (Notifizierung G/TBT/N/MEX/426)

Pakistan:

LED-Module für allgemeine lichttechnische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/PAK/116)
LED-Module für allgemeine lichttechnische Anforderungen – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/PAK/117)

Elektronische Widerstände für Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/PAK/118)

Saudi-Arabien:

Entwurf einer technischen Vorschrift für pyrotechnische Gegenstände (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1077)

Entwurf einer technischen Vorschrift über allgemeine Sicherheitsanforderungen an elektrische Batterien (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1078)

Entwurf einer technischen Vorschrift über Persönliche Schutzkleidung und Ausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1081)

Singapur:

- i. Energieeinsparungsgesetz
 - ii. Energieeinsparverordnung (Verordnung über regulierte Güter) 2017
 - iii. Vorschriften zur Energieeinsparung (geregelte Güter und registrierte Lieferanten) 2017
 - iv. Vorschriften zur Energieeinsparung (Zusammensetzung der Straftaten) 2013
- (Notifizierung G/TBT/N/SGP/44)

Taiwan:

Entwurf der Anforderungen an den Mindestenergieleistungsstandard und die Energieeffizienzklasse -Kennzeichnung und Inspektion von Luftfiltern (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/329)

Vorschlag für eine gesetzliche Inspektion Anforderungen an metallische flexible Schläuche für Gas, Kunststoffschläuche für Brenngas sowie drahtimprägnierte Gummischläuche und Schlauchleitungen für Brenngas (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/330)

Thailand:

Entwurf NBTC TS 1001-2561 (2018): Funkkommunikationsausrüstung, die im Landmobilfunkdienst unter Verwendung von VHF / UHF für die Sprachkommunikation

verwendet wird (Notifizierung G/TBT/N/THA/515)

Entwurf NBTC TS 1024-2561 (2018): Funkkommunikationsausrüstung, die im Landmobilfunkdienst unter Verwendung von VHF / UHF für Sprache und / oder Datenkommunikation verwendet wird (Notifizierung G/TBT/N/THA/516)

Uganda:

FDUS EAS 18-1, Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Spezifikation und Konformitätskriterien für Zemente für allgemeine Anwendungen, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/862)

FDUS EAS 18-2, Zement - Teil 2: Konformitätsbewertung, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/863)

FDUS EAS 148-1, Zement - Prüfverfahren - Teil 1: Festigkeitsbestimmung, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/864)

FDUS EAS 148-2, Zement - Prüfverfahren - Teil 2: Chemische Analyse, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/865)

FDUS EAS 148-3, Zement - Prüfverfahren - Teil 3: Bestimmung der Abbindezeiten und der Festigkeit, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/866)

FDUS EAS 148-4, Zement - Prüfverfahren - Teil 4: Quantitative Bestimmung von Bestandteilen, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/867)

FDUS EAS 148-5, Zemente - Prüfverfahren - Teil 5: Puzzolanitätstest für Puzzolanzemente, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/868)

FDUS EAS 148-6, Zemente - Prüfverfahren - Teil 6: Bestimmung der Feinheit, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/869)

FDUS EAS 148-7, Zement - Prüfverfahren - Teil 7: Methoden zur Probenahme und Probenvorbereitung, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/870)

FDUS EAS 148-8, Zement - Prüfverfahren - Teil 8: Hydratationswärme - Lösungsverfahren, 1. Auflage (Notifizierung G/TBT/N/UGA/871)

DUS 1947: 2018, Standardverfahren für die Bestimmung des Bewegungsraums von Ersthelfer-Schutzausrüstung, Erstausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/872)

Vereinigte Staaten:

Sicherheitsstandard für automatische Garagentorantriebe (Notifizierung G/TBT/N/USA/1384)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU

Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425

Referenz: Mitteilung als Berichtigung 2018/C 222/14, Amtsbl. C 222 vom 26.06.2018, S. 30

Diese Mitteilung berichtigt die Mitteilung im Amtsblatt C 209 vom 15.06.2018 und zwar in der Form, dass die in der Spalte „Referenz der ersetzten Normen“ aufgeführten Normen zu löschen sind. Lediglich die EN 13158:2009 verbleibt in der Spalte der ersetzten Normen, da für diese noch bis zum 31.8.2018 eine Konformitätsvermutung besteht.

EMV-Richtlinie 2014/30/EU

Referenz: Mitteilung 2018/C 246/01, Amtsbl. C 246 vom 13.7.2018, S. 1

Die Europäische Kommission hat zur EMV-Richtlinie eine neue Liste harmonisierter Normen veröffentlicht. Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verzeichnisse.

Es wurden 9 neue Normen bzw. Änderungen veröffentlicht:

EN 12895:2015

Flurförderzeuge - Elektromagnetische Verträglichkeit

EN 16361:2013+A1:2016

Kraftbetätigte Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Türsysteme, mit Ausnahme von Drehflügeltüren, vorgesehen für den kraftbetätigten Betrieb

EN 50121-3-1:2017

Bahnanwendungen - Elektromagnetische Verträglichkeit - Teil 3-1: Bahnfahrzeuge - Zug und gesamtes Fahrzeug

EN 50121-3-2:2016

Bahnanwendungen - Elektromagnetische Verträglichkeit - Teil 3-2: Bahnfahrzeuge - Geräte

EN 50121-4:2016

Bahnanwendungen - Elektromagnetische Verträglichkeit - Teil 4: Störaussendungen und Störfestigkeit von Signal- und Telekommunikationseinrichtungen

EN 50121-5:2017

Bahnanwendungen - Elektromagnetische Verträglichkeit - Teil 5: Störaussendungen und Störfestigkeit von ortsfesten Anlagen und Einrichtungen der Bahnenergieversorgung

EN 50270:2015

Elektromagnetische Verträglichkeit — Elektrische Geräte für die Detektion und Messung von brennbaren Gasen, toxischen Gasen oder Sauerstoff

EN 50270:2015+AC:2016-08

EN 61000-6-5:2015

Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - Teil 6-5: Fachgrundnormen - Störfestigkeit von

Betriebsmitteln, Geräten und Einrichtungen, die im Bereich von Kraftwerken und Schaltstationen verwendet werden

Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU

Referenz: Mitteilung 2018/C 246/02, Amtsbl. C 246 vom 13.7.2018, S. 23

Die Europäische Kommission hat zur Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU eine neue Liste harmonisierter Normen veröffentlicht. Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verzeichnisse. Es wurden keine neuen Normen veröffentlicht. Lediglich eine Änderung hat die Kommission an dieser Normenliste vorgenommen, so dass die Veröffentlichung dieser Liste für den Anwender keinen großen Nutzen bietet. So wurde die ersetzte Norm EN 301893 V1.8.1 aus dem EU-Amtsblatt entfernt:

EN 301893 V1.8.1

Breitband-Funkzugangsnetze (BRAN) - 5-GHz-Hochleistungs-RLAN - Harmonisierte EN, die die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3.2 der R&TTE-Richtlinie enthält

Die Kommission verfährt nach der Strategie, ersetzte Normen nicht mehr einzeln aufzulisten. Diese werden nur noch in der Spalte der ersetzten Normen aufgeführt. Diese Verfahrensweise wird augenscheinlich bei allen Harmonisierungsrechtsvorschriften angewandt (z. B. auch oben bei der EMV-Richtlinie).

Es gibt aber dann doch wieder Ausnahmen. Konsequenterweise hätte auch die EN 300224-2 V1.1.1 aus der Liste entfernt werden können.

EN 300224-2 V1.1.1

EN 300 224-2 V1.1.1

Elektromagnetische Verträglichkeit und Funkspektrumangelegenheiten (ERM) - Stationärer Funkrufdienst - Teil 2: Harmonisierte Europäische Norm (EN) mit wesentlichen Anforderungen nach R&TTE-Richtlinie Artikel 3.2

Allerdings gibt es zu dieser Norm eine Einschränkung der Konformitätsvermutung. So löst diese Norm keine Konformitätsvermutung hinsichtlich der Leistungsparameter von Empfangsgeräten aus. Diese Norm löst noch bis zum 28.2.2019 eine Konformitätsvermutung aus. Insofern wird diese Norm sicherlich nach diesem Stichtag in einem Update der Normenliste entfernt. Zu der gesamten Veröffentlichungspraxis werden wir in der nächsten Ausgabe des Newsletters ausführlich berichten. Diese Hintergrundinformationen sind eine der besonderen Vorzüge des Normenmanagementsystems GLOBALnorm.

Grundsätzlich ist zur Funk-Anlagenrichtlinie anzumerken, dass leider immer noch zahlreiche Normen bzgl. Sicherheit und EMV (z. B. EN 62368-1, EN 60950-1, EN 3014891-1 sowie die spezifischen Teile EN 301489-*) fehlen, so dass hier die Hersteller entscheiden müssen, wie sie bzgl. der Konformitätsbewertung vorgehen. Wichtig ist, dass trotz Fehlens dieser Normen das Modul A „interne Fertigungskontrolle“ nach Artikel 17 Abs. 2 der RED 2014/53/EU durch den Hersteller möglich ist, also das Einbinden einer notifizierten Stelle nicht obligatorisch ist.

Kommentare und Rückfrage können Sie gerne an team.compliance@globalnorm.de senden.

Indien: Vereinfachungen beim Import von gebrauchten Maschinen für die Elektronikindustrie & Werkzeugmaschinenmarkt auf Wachstumskurs!

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Das indische Umweltministerium (Ministry of Environment, Forest and Climate Change) hat den Genehmigungsvorbehalt für den Import von gebrauchten Maschinen und Anlagen zur Herstellung von elektrotechnischen und elektronischen Komponenten für die Elektronikindustrie abgeschafft. Voraussetzung ist eine Restlebensdauer der Gebrauchtmaschinen von mindestens fünf Jahren. Zum Zeitpunkt der Einfuhr ist unter anderem ein Zertifikat von einem im Exportland akkreditierten technischen Prüfunternehmen erforderlich, das Herstellungsjahr, Restlebensdauer und Funktionalität der Maschinen und Anlagen nachweist. Rechtsgrundlage ist eine Änderung der indischen Abfallverordnung „Hazardous and Other Wastes (Management and Transboundary Movement) Rules, 2016“ vom 11.06.2018.

Gleichzeitig dreht der indische Markt für Werkzeugmaschinen auf. Der Absatz legte laut Angaben der Indian Machine Tool Manufacturers Association (IMTMA) im Finanzjahr 2017/18 um rund 20 Prozent auf umgerechnet 1,9 Milliarden Euro zu. Inländische und importierte Maschinen bedienen jeweils rund die Hälfte der Nachfrage. Deutsche Anbieter sind gut positioniert.

Indien liegt nach Angaben des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken (VDW) unter den deutschen Exportmärkten auf Rang 14. Die deutschen Ausfuhren an Werkzeugmaschinen inklusive Teilen und Zubehör legten 2017 um 22 Prozent auf 221 Millionen Euro zu und konkurrieren gegen die üblichen Wettbewerber aus China, Taiwan und Japan, die ihre Marketingaktivitäten in dem Zukunftsmarkt gezielt stärken.

Quellen:

Germany Trade and Invest (GTAI): <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Zoll/zoll-aktuell,t=indien---vereinfachungen-beim-import-von-gebrauchten-maschinen-fuer-die-elektronikindustrie,did=1938926.html>

Germany Trade and Invest (GTAI): <https://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/suche,t=indischer-werkzeugmaschinenmarkt-auf-wachstumskurs,did=1947764.html>

Ägypten: Wasserprojekte erfordern Technik und Expertise!

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Der seit Jahren stark expandierende Markt für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in Ägypten erreichte 2017 ein Volumen von knapp 6,4 Milliarden US-Dollar. Für ausländische Planer, Berater und Lieferanten von Technik bleibt das Land ein chancenreiches Ziel mit einem regen Projektgeschehen. Hinzu kommt, dass internationale Geber anhaltend hohe Summen für den Wassersektor bereitstellen. Das erleichtert deutlich die Finanzierung von Programmen und Vorhaben.

Auch zollrechtlich ist das Land am Nil verlockend. Es existiert nämlich eine Präferenzregelung bei der Einfuhr von EU-Ursprungswaren, sodass grundsätzlich kein Importzoll anfällt.

Quellen:

Germany Trade and Invest (GTAI):

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Maerkte/suche, t=wasserprojekte-in-aegypten-erfordern-oft-auslaendische-technik-und-expertise,did=1950106.html>

Warenursprung Präferenzen Online Länderinformation Ägypten (EG):

https://wup.zoll.de/wup_online/laenderinformationen.php?landinfo=EG&stichtag=07.08.2018&gruppen_id=13&land_id=478&rgl_id=168&position=

EU: Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse!

(Quelle: Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; www.chromiterz.com)

Betroffen sind insbesondere Waren wie Bleche und Bänder aus Stahl, Elektrobleche, Stäbe und Leichtprofile aus Stahl, Betonstabstahl, Walzdraht, Hohlprofile etc. Aufgrund von drohenden Handelsumlenkungen zur Vermeidung der EU-Schutzmaßnahmen gegen bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern, hat die EU nun zum „Rundumschlag“ gegriffen und ein allgemeines Zollkontingent eingeführt. Ist das Kontingent erschöpft, zahlt man beim Import in die EU 25% Zusatzzoll, ganz gleich, welchen Ursprung die Waren haben. Lediglich Waren mit Ursprung in einigen Entwicklungsländern (siehe Art. 6 i.V.m. Anhang IV), sowie mit Ursprung in Norwegen, Island und Lichtenstein (Art. 7) sind nicht von der Zusatzzollregelung erfasst.

Quellen:

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1013 der Kommission vom 17. Juli 2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1533119786172&uri=CELEX:32018R1013>

Zoll.de: http://www.zoll.de/SharedDocs/Aktuelle_Einzelmeldungen/DE/Fachmeldungen/azr_schutz_einfuhr_stahl.html

TERMINE

Anwendung der EN ISO 13849-1 in Theorie und Praxis

Termin: 12.09.2018

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim

Mehr Infos: www.tecnicum.com/academy/

Kompaktseminar "CE-Beauftragter/CE-Koordinator"

Termin: 19. und 20.09.2018

Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit Ingenieurbüro Preis

Ort: Vaihingen/Enz

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_ce-beauftragter_ce-koordinator.html

Lehrgang Product Compliance Officer (PCO) gemäss ISO/IEC 17024

Termin: 16. - 19.10.2018

Veranstalter: GlobalnormAcademy

Ort: Berlin

Mehr Infos:

<https://academy.globalnorm.de/product-compliance-veranstaltung/events/lehrgang-product-compliance-officer-pco-gemaess-isoiec-17024.html>

Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation

Termin: 23. -24.10.2018

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/technische-dokumentation-gesetze-normen/

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Product Compliance Consultant (m/w)

Globalnorm GmbH, Berlin



In Kooperation mit ingenieur.de

Technischer Redakteur (m/w)

BHS, Sonthofen



CE-Koordinator (m/w)

Flottweg, Vilsbiburg



Leitende verantwortliche Elektrofachkraft (m/w)

Husqvarna Group, Ulm



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Aktuelles Normenverzeichnis zur EMV-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität und der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagenrichtlinie)

PRAXISTIPPS

Schutz vor Bränden und Stromschlägen: BGW bietet neuen Online-Kurs "Elektrische Geräte und Anlagen"

(Quelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) www.bgw-online.de)

Elektrische Geräte können bei Defekten oder Fehlern im Umgang mit ihnen zu Bränden und Stromschlägen führen – auch im Arbeitsalltag. Schließlich gibt es dort diverse elektrische Geräte und Anlagen, von Computer und Kaffeemaschine bis zu berufsspezifischen Utensilien wie Föhnen im Friseursalon oder Bohrern in der zahnärztlichen Praxis. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) bietet jetzt in ihrem Lernportal einen branchenübergreifenden Online-Kurs zum Thema an. Zu finden ist dieser unter www.bgw-lernportal.de im Bereich "Offene Angebote".

Kursinhalte

Das frei zugängliche Lernprogramm vermittelt, wie sich ein sicherer Umgang mit elektrischen Geräten und Anlagen im Arbeitsleben gestalten lässt. Schritt für Schritt geht es unter anderem um folgende Themen:

- begriffliche und rechtliche Grundlagen
- Gefährdungen durch elektrischen Strom
- Auswahl und Kennzeichnungen elektrischer Geräte
- Inbetriebnahme und Betrieb
- Prüfung elektrischer Geräte und Anlagen
- Dokumentation

Ergänzt wird das Lernprogramm durch eine Bibliothek mit weiterführenden Informationen und Arbeitsmaterialien.

Zum Lernprogramm der BGW: <https://www.bgw-online.de/DE/Presse/Pressearchiv/2018/PM-Online-Kurs-elektrische-Geraete.html>

... UND WEITERHIN

Unfallrisiko bei der Arbeit im vergangenen Jahr weiter gesunken – Unfallversicherung verzeichnete mehr Fälle von arbeitsbedingtem Hautkrebs

Jahresbilanz 2017 der gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlicht

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 16.07.2018, www.dguv.de)

Das Unfallrisiko bei der Arbeit ist im vergangenen Jahr in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst erneut zurückgegangen. Das geht aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute veröffentlicht hat. Danach verringerte sich die relative Unfallquote von 21,89 auf 21,16 meldepflichtigen Arbeitsunfällen je 1.000 Vollarbeiter, ein neuer Tiefstand. Zugenommen hat dagegen die Zahl der Fälle von arbeitsbedingtem Hautkrebs. Insgesamt verzeichneten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im vergangenen Jahr bei 3.887 Versicherten arbeitsbedingten hellen Hautkrebs (2016: 3.723). Der durchschnittliche Beitrag zu den Berufsgenossenschaften erreichte mit 1,16 Euro je 100 Euro Lohnsumme einen neuen Tiefstand.

Das Risiko, bei der Arbeit einen meldepflichtigen Unfall zu erleiden, lag damit im vergangenen Jahr so niedrig wie nie zuvor. Der Rückgang lässt sich über alle Branchen hinweg beobachten. Lediglich im Handel gab es eine leichte Zunahme. Insgesamt lag das Unfallrisiko im Bau- und Verkehrssektor deutlich über dem Durchschnitt, im Gesundheitswesen, im öffentlichen Dienst und in der Verwaltung deutlich darunter.

"Die Entwicklung zeigt, dass Fortschritte möglich sind", sagte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. Um weitere Verbesserungen zu erreichen, sei es jedoch nötig, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit als Querschnittsthema in den Betrieben zu verankern. Die gesetzliche Unfallversicherung mache den Unternehmen mit ihrer neuen Kampagne "kommitmentsch" entsprechende Angebote. "Von Investitionen in die Prävention profitieren die Betriebe direkt - durch verringerte Ausfallzeiten, gestiegene Produktivität und motivierte Mitarbeiter."

Berufskrankheiten: Fälle von hellem Hautkrebs nehmen zu

Bei den häufigsten Berufskrankheiten waren die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr zwar insgesamt leicht rückläufig. Die Gesamtzahl der Fälle, in denen sich der Verdacht auf eine Berufskrankheit bestätigt, sank um 4,9 Prozent auf 38.080. Davon betrafen rund 18.400 Fälle arbeitsbedingte Hauterkrankungen, zum Beispiel durch Feuchtarbeit (2016: 19.641). Bei 6.649 Versicherten stellten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine arbeitsbedingte Lärmschwerhörigkeit fest (2016: 6.850). Heller Hautkrebs, die dritthäufigste Berufskrankheit, war mit einem Anstieg um 165 Fälle allerdings die Ausnahme.

Vor diesem Hintergrund rief Breuer die Betriebe dazu auf, mehr in den Schutz der Beschäftigten zu investieren, die große Teile ihrer Arbeitszeit im Freien verbringen. "Heller Hautkrebs ist vermeidbar. Die Risiken durch UV-Strahlung lassen sich mit technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen gut in den Griff bekommen." Ein Teil

der Verantwortung treffe aber auch die Beschäftigten: "Krebsprävention ist nicht auf die Arbeitszeit beschränkt. Wer seiner Haut etwas Gutes tun möchte, sollte sich auch am Wochenende nicht in die pralle Sonne legen."

Nicht mehr der Prävention zugänglich ist dagegen die Gruppe der asbestbedingten Erkrankungen. „Hier sehen wir die Auswirkungen des leichtfertigen Umgangs mit diesem Gefahrstoff im vergangenen Jahrhundert", so Breuer. 2017 stellten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bei rund 3.700 Versicherten eine Erkrankung fest, die durch den beruflichen Kontakt mit Asbest ausgelöst wurde. Auch für die Mehrheit der 2.580 Todesfälle in Folge einer Berufskrankheit (2016: 2.573) war Asbest die Ursache.

Durchschnittsbeitragssatz sinkt trotz gestiegener Aufwendungen

2017 lagen die Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Prävention, Rehabilitation, finanzielle Entschädigung und Verwaltung bei rund 13,2 Milliarden Euro - ein Anstieg um 287 Millionen Euro oder rund 2,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dennoch sank der durchschnittliche Beitragssatz zu den Berufsgenossenschaften von 1,18 auf 1,16 Euro je 100 Euro Lohnsumme. Er lag damit so tief wie nie zuvor in der Geschichte. "Diese Entwicklung ist allerdings auch der guten konjunkturellen Entwicklung geschuldet", so Breuer. Die Entgelte, auf deren Grundlage der Beitrag berechnet wird, nahmen 2017 im Vergleich zum Vorjahr um 4 Prozent zu - auf rund 1 Billion Euro.

Zur Pressemitteilung:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_341067.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.09.2018

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877